

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bobitz
über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
vom 04.02.2020**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 465 und der §§ 1 - 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bobitz vom 17. Dezember 2019 folgende Hundesteuersatzung erlassen.

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Der § 12 „Anzeigepflicht“ Hundesteuersatzung der Gemeinde Bobitz über die Erhebung einer Hundesteuer vom 26.11.2004 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

- „(4) Kommt eine Hundehalterin/ein Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung ihrer/seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an-/oder abgemeldet werden. „

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Bobitz, den 04.02.2020

Homann-Triebs
-Bürgermeisterin-

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß §5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.